

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 39/1953 (1954)

Artikel: Schulbestrebungen in den Kantonen
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-49683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulbestrebungen in den Kantonen

Berichterstattung für die Zeit von November 1952 bis November 1953

Von Dr. E. L. Bähler

In unserer letzten Berichterstattung hatten wir die Annahme einiger Schulgesetze zu melden (Bern, Freiburg, St. Gallen). Die Revisionspläne anderer Kantone: Luzern, Schwyz, Glarus und Tessin, zu denen sich neu Bern (Universitätsgesetz), Graubünden, Waadt, Wallis (Mittelschulgesetz), St. Gallen (Gesetz über die Handelshochschule) gesellen, sind noch nicht zur Verwirklichung gelangt. Das Zürcher Volksschulgesetz, das in diesem Kanton lange Jahre im Vordergrund stand, ist durch Beschluß des Kantonsrates an die Regierung zurückgewiesen worden mit dem Auftrag, an Stelle der geplanten Totalrevision eine Teilrevision vorzubereiten, die sich vorab mit der Reform der Oberstufe befassen soll. Graubünden hat mit Übergangsmaßnahmen seine Seminarreform begonnen. Wenn wir noch die in einigen Kantonen getroffenen Maßnahmen zur ökonomischen Besserstellung der aktiven und der pensionierten Lehrkräfte und die sich abzeichnende Intensivierung des schulpsychologischen Dienstes hinzufügen, dann haben wir im großen und ganzen einen Überblick gewonnen über die wichtigsten durchgeführten oder geplanten Veränderungen in den Schulorganismen der Kantone während der Berichtsperiode. Nur kurz kann an dieser Stelle erwähnt werden, daß die sechs Mediationskantone (St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt) bei den Jubelfeiern zur Erinnerung ihrer 150jährigen Selbständigkeit die Schulen aller Stufen in intensiver Weise zur Mitbeteiligung heranzogen.

Kanton Zürich

In seiner Doppelsitzung vom 9. März 1953 hat der Zürcher Kantonsrat beschlossen, den Entwurf für eine *Totalrevision* des Volksschulgesetzes an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrage, eine *Teilrevision* vorzubereiten. Diese wird sich vorab mit der *Reform*

der Oberstufe zu befassen haben. Damit ist auch für unsere Berichterstattung ein Traktandum vorläufig ausgeschaltet, das uns die letzten Jahre hindurch beschäftigt hat. Die Entstehungsgeschichte der Vorlage und ihre Entwicklung in den Beratungen sind in den Archivbänden 1949 (S. 97 ff.) und 1951 festgehalten (S. 68 ff.), so daß sich ein Rückblick erübrigt.¹

Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 11. November 1952 ist der «Numerus clausus» für die Aufnahme von Mädchen an den *Lehrerbildungsanstalten* gegenüber dem Vorjahr gelockert worden. Einer Aufhebung konnte die Behörde nicht zustimmen, da sie überzeugt ist, daß auf Grund der jetzigen Schülerzahlen an den Lehrerbildungsanstalten, ohne allfällig noch hinzukommende Teilnehmer an den Vorkursen für das Oberseminar, der *Lehrermangel für Primarschulen* bis in ungefähr zwei Jahren behoben sein wird. Immerhin soll im Hinblick auf den Gegenwartsstand der Vorkurs des Oberseminars stärker als bisher besetzt und es sollen in vermehrtem Maße gut ausgewiesene außerkantonale Lehrkräfte im zürcherischen Schuldienst vor allem im Stellvertretungsdienst, verwendet werden. Stärker fühlbar macht sich der *Mangel an Arbeitslehrerinnen und an Lehrkräften auf der Sekundarschulstufe*. Sämtliche zürcherische Arbeitslehrerinnen standen im Sommer 1953 im Schuldienst. Der Sekundarlehrermangel wird nach Auffassung des Regierungsrates (Antwort auf eine Kleine Anfrage im Kantonsrat) erst 1958 behoben sein. Geeignete Maßnahmen zur Behebung werden in folgender Weise getroffen: Einrichtung besonderer Kurse zur Ausbildung zusätzlicher Sekundarlehrer und vermehrte Zulassung außerkantonalen Lehrkräfte. Eventuell könnten vorübergehend auch gut qualifizierte Primarlehrer auf der Sekundarschulstufe eingesetzt werden.

Im Anschluß an die Inkraftsetzung des neuen Lehrplans der *Frauenbildungsschule* vom 27. März 1952 auf den Beginn des Schuljahres 1952/53 wurde ein Revisionsentwurf der «Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Diplomprüfungen an der Abteilung III der Töcherschule» ausgearbeitet. Die Zentralschulpflege wird im Laufe des Schuljahres 1953/54 über diese Vorlage Beschluß fassen.

Die Stadt Zürich hat 1953 die *erste öffentliche heilpädagogische Hilfsschule der Schweiz* erhalten. Sie hat die im Jahre 1937 auf privater Basis von Frau Dr. Maria Egg betriebene Sonderschule versuchsweise für vier Jahre vorläufig übernommen. Zweck dieser Hilfsschule

¹ Ein Sonderheft der S.L.Z. (1953, 39) befaßt sich mit dem nun im Vordergrund stehenden Ausbau der Zürcher Primaroberstufe.

ist, den wegen ihrer geistigen Beschaffenheit von der Normalschule ausgeschlossenen Kindern eine ihrer Veranlagung entsprechende Förderung zuteil werden zu lassen. Die im Augenblick der Übernahme (Juli 1953) drei Abteilungen umfassende Schule wurde um eine vierte Abteilung erweitert, welche die besondere Aufgabe hat, die Schüler, die auf Grund bisheriger Erfahrung im eigentlichen Schulunterricht nicht weiter gebildet werden können, aufzunehmen und sie auf dem Gebiete der Handarbeiten so weit zu fördern, daß sie später einigermaßen brauchbar ins Leben eingesetzt werden können.

In der Volksabstimmung vom 15. September 1953 wurde das «Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über *Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger* vom 1. Oktober 1950» angenommen. Es bringt eine generelle dreiprozentige Erhöhung der prozentualen Teuerungszulagen und die Heraufsetzung der Minimalzulagen sowie der festen Zulagen der Waisen- und der Kinderzulagen.

Kanton Bern

Über die wichtigsten Erlasse von 1952, die das Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes bedingte, siehe die Registrierung der Gesetze und Verordnungen. Der Entwurf für ein neues Gesetz über die Universität ist in zweiter Lesung vom Großen Rat im September 1953 verabschiedet worden. Es wird, wenn die Volksabstimmung bejahend ausfällt, ein 120jähriges Gesetz ablösen. Ein bisher fehlendes Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion wurde am 12. November 1952 vom Großen Rat erlassen. Am 23. November 1952 wurde der Neubau des Kantonalen Haushaltungslehrerinnenseminars in der Volksabstimmung bewilligt.

Neu eröffnet wurden auf 1. April 1952 die Sekundarschule Zollikofen, die fünfklassig geführt wird, und das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar in Pruntrut. Durch Vereinbarung zwischen dem Staate Bern und der Gemeinde Pruntrut wurde die frühere höhere Abteilung der Mädchensekundarschule Pruntrut in den Rang einer kantonalen Schule erhoben und der Betrieb durch staatliche Organe übernommen. Am 11. Dezember 1952 wurde die schon in unserm letzten Bericht erwähnte, als neunte Abteilung dem Technikum Biel angegliederte, schweizerische Holzfachschule in Betrieb gesetzt. Im September 1953 wurde von den Stimmberechtigten der Stadt Biel die Vorlage über die Schaffung eines *französischen Gymnasiums* angenommen, das den Gemeinden des Süd-Juras offen stehen soll. Mit diesem Beschluß wird einer langjährigen Kontroverse zwischen

Deutsch und Welsch in Biel ein Ende gemacht. In diesem Zusammenhang bekommt die schulgeschichtliche Denkschrift des derzeitigen Rektors der Schule Dr. E. Stahel: 50 Jahre städtisches Gymnasium Biel (1952) ihr besonderes Gewicht.

Der sehr große Bedarf an Primar- und Sekundarlehrkräften hat dazu geführt, daß der größere Teil der jungen Sekundarlehrer nicht mehr vom Seminar, sondern vom Gymnasium herkommt (1952 waren 65 Studierende der Lehramtsschule Inhaber des Primarlehrerpatents und 129 Inhaber eines Maturitätszeugnisses). Zur Umschulung für den Lehrberuf wurde ein zweijähriger Sonderkurs eingerichtet, der im November 1953 beginnt, so daß seine Absolventen die von 47 Berufen herkommen (es überwiegen Kaufleute, Techniker, dann folgen Handwerker, Landwirte und Beamte), am 1. Oktober 1955 im Schuldienst eingesetzt werden können.

Kanton Luzern

Das Luzernische Erziehungsgesetz wurde im Laufe des Jahres 1953 in zweiter Lesung von der gesetzgebenden Behörde durchberaten und am 28. Oktober angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb keine Volksabstimmung stattfinden muß. Das Gesetz tritt demnach auf Beginn des Schuljahres 1954/55 in Kraft. Die wichtigste Neuerung, obligatorische Einführung der achtjährigen Schulpflicht – die Gemeinden können sie auf neun Jahre ausdehnen – ist schon im Archiv 1951 (S. 75) gewürdigt. Da die zweite Beratung des Gesetzes vom Ergebnis der ersten in einigen Punkten abwich, folgt hier eine Ergänzung und teilweise Präzisierung des früher Mitgeteilten.

Die Aufgabe der Schulen ist in § 2, *Zweckparagraph*, nunmehr wie folgt umschrieben: «Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den zuständigen Organen der religiösen Bekenntnisse die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu tüchtigen, Gott, der Heimat und der Gemeinschaft gegenüber verantwortungsbewußten Menschen. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die harmonische Entwicklung der geistig-seelischen und körperlichen Anlagen nach christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen.»

Die Primarschule umfaßt sechs Jahre Unterschule und zwei bis drei Jahre Oberschule, die Sekundarschule zwei bis vier Jahreskurse (nach mindestens sechs Primarklassen). *Die Oberschule wird als besondere Schulform im Sinne der Werkschule ausgestaltet.* Sie entwickelt vorwiegend die praktische Veranlagung der Schüler und bereitet auf

die Berufslehre und das Berufsleben vor. Der Erziehungsrat kann anordnen, daß selbständige Oberschulen regional zusammengelegt werden.

Größere Gemeinden haben für Schüler, die dem Unterricht in den Normalklassen wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nicht zu folgen vermögen, *Hilfs- und Sonderklassen* zu errichten. Mehrere Gemeinden können sich zur Führung solcher Klassen zusammenschließen.

Die *Kindergärten* von Gemeinden, Vereinen und Privaten unterstützt der Staat durch Beiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen. Bisher bestand hiefür keine gesetzliche Grundlage. Das im Entwurf vorgesehene kantonale *Jugendamt* wurde fallengelassen, indessen fördert der Staat die Jugendhilfe anderweitig durch verschiedene im Gesetz umschriebene Maßnahme.

Im Abschnitt über die *Lehrer* findet sich ein gegenüber der bisherigen Regelung bedeutend differenzierteres Disziplinarrecht. Die Amtsdauer der Volksschullehrer beträgt acht Jahre. Ihre Wahl erfolgt nunmehr durchwegs in direkter Volkswahl, während früher Wahlausschüsse bestellt werden konnten. Von den Besoldungen der Lehrer an den Volksschulen trägt der Staat insgesamt 65 %, die Gesamtheit der Gemeinden 35 %. Die Staatsbeiträge werden nach der finanziellen Tragfähigkeit der einzelnen Gemeinden im Rahmen von 55–75 % abgestuft und durch Dekret des Großen Rates festgesetzt. An finanzschwache Gemeinden, namentlich wenn sie durch Außenschulen stark belastet sind, leistet der Staat überdies außerordentliche Zuschüsse.

Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die obligatorische Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung für die Volksschullehrer einzuführen, wodurch die bisherige gesetzliche Alters- und Invaliditätsfürsorge abgelöst werden soll.

Die Staatsbeiträge an die *Schulhausbauten* der Gemeinden betragen 5–20 %, abgestuft nach deren finanziellen Tragfähigkeit, in besondern Fällen bis 30 %. Auch für die Schulbibliotheken sind staatliche Beiträge vorgesehen. Die Schülerunfallversicherung wird obligatorisch erklärt.

Die Wählbarkeit der Frauen in die Schulaufsichtsbehörden, auch in den Erziehungsrat, ist gegeben. In den Schulpflegen (der Gemeinden) muß den Frauen eine angemessene Vertretung eingeräumt werden.

Das Luzernische Erziehungsgesetz regelt das gesamte öffentliche Bildungs- und Erziehungswesen des Kantons, neben den Volksschulen

also auch das Gebiet der wissenschaftlichen Bildungsanstalten und der Berufs- und Fachschulen. Es bietet auch die Grundlage für die Förderung von Wissenschaft, Kunst und anderen kulturellen Bestrebungen.

Kanton Schwyz

Seit Oktober 1952 befaßt sich die kantonsrätliche Kommission mit dem Entwurf eines neuen Erziehungsgesetzes. Im Oktober 1953 führte der Kantonsrat die Detailberatung in erster Lesung zu Ende. Als wichtigste Neuerungen sind vorgesehen: die Möglichkeit für die Gemeinden, die Primarschulpflicht von sieben auf acht Jahre auszudehnen, wobei die 7. und 8. Klasse als Abschlußklassen zu führen wären. Das Gesetz sieht sodann eine geringere Schülerzahl in den einzelnen Klassen vor, sowie die obligatorische Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für die aus der Primar- und Sekundarschulpflicht ausscheidenden Mädchen.

Der Regierungsrat hat für 1953 folgende Teuerungszulagen beschlossen: Lehrschwestern 850 Franken, weltliche Lehrerinnen 1400 (Erhöhung um 150 Franken gegenüber 1952), ledige Primarlehrer ohne Unterstützungspflicht 1500 Franken, verheiratete oder verwitwete Primarlehrer 2000 Franken, ledige Sekundarlehrer 1700 Franken (Erhöhung um 200 Franken), verheiratete oder verwitwete Sekundarlehrer 2300 Franken (Erhöhung 300 Franken), für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr oder für jede familienrechtlich unterstützte Person 240 Franken.

Kanton Glarus

Der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz ist von der Erziehungsdirektion ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt. In ihm ist die ganze bisherige Gesetzgebung über das Schulwesen zusammengefaßt. Das Bewährte ist beibehalten und die Anregungen und Wünsche sind weitgehend berücksichtigt. Die wichtigsten Neuerungen sind: Hebung der Abschlußklassen durch ihre Anerkennung als eigener Schultypus, Schaffung von Hilfsklassen in allen Landesteilen, Hebung der Sekundarschule durch die Verpflichtung der Schüler zu dreijährigem Besuch, Schaffung einer Kantonsschule, Obligatorium der allgemeinen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, Herabsetzung der Schülerzahl, Fürsorgemaßnahmen, Schaffung einer Erziehungsberatungsstelle, Schaffung von Schulbibliotheken. Vorgesehen sind auch die Einführung eines zweiten schulfreien Nachmittags und Bestimmungen, welche die Vereinstätigkeit der Schüler neu regeln. Auf einen

Zweckartikel wird verzichtet. Die einschneidenden Bestimmungen in bezug auf die Lehrerinnen fallen weg. Das jetzt noch geltende Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1873.

Kanton Zug

Zu dem in unserm letzten Bericht erwähnten, am 16. Oktober 1952 verabschiedeten Gesetz über die Lehrerpensionskasse ergänzen wir: Das Gesetz tritt an Stelle der Vorschriften über die Lehrerunterstützung gemäß §§ 84–87 des Schulgesetzes. Es erhöht die anrechenbare Besoldung von 6500 Franken auf 10 000 Franken, setzt jedoch die maximale Altersrente von 70 % auf 60 % der versicherten Besoldung herab. Vom Zeitpunkt an, da die Versicherten in den Genuß der AHV-Renten kommen, werden die Alters- und Invalidenrenten der Kasse um einen Fünftel ihres Betrages verkürzt. Die Kasse wird durch Beiträge der Versicherten, der Gemeinden und des Kantons von je 6 % der anrechenbaren Besoldung gespeist, darüber hinaus leisten die Versicherten, die Gemeinden und der Kanton einen außerordentlichen Sanierungsbeitrag von je 1 % des tatsächlich bezogenen Gehaltes. Neu ist die Sparversicherung für jene Lehrkräfte, die der Pensionskasse nicht angeschlossen werden können. Am 31. Dezember 1952 erließ der Regierungsrat die zugehörige Vollziehungsverordnung. Gesetz und Vollziehungsverordnung traten am 1. Januar 1953 in Kraft.

Für die Kantonsschule hat der Regierungsrat ein Reglement über den schulärztlichen Dienst erlassen. Als Schularzt der Kantonsschule amtiert der Kantonsarzt.

Die Stadt Zug hat im Herbst 1952 einen schulpsychologischen Dienst eingerichtet, der von einem Heilpädagogen betreut wird.

Kanton Freiburg

Die Studienkommission prüft zurzeit ein Projekt über die Ausdehnung der Schulzeit an der Ecole normale von 4 auf 5 Jahre.

Für das in öffentlichen Diensten stehende Personal des Kantons Freiburg sind fünf Pensionskassen eingeführt worden. Jede Kasse ist selbständig, mit eigenem Ausführungsreglement und eigenen Organen. Alle Kassen unterstehen einem Gesetz, welches die Begünstigung einer Kasse verunmöglicht. Die fünf Pensionskassen sind einander solidarisch verpflichtet. Eine zentrale Ausgleichskasse, in welche der Staat drei Prozent des gesetzlichen Gehalts einzahlt, überprüft die Jahresrechnungen der angeschlossenen Kassen. Obligatorium des Beitritts für alle hauptamtlichen Funktionäre. Fakultativ für die neben-

amtlichen. Wer aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht aufgenommen werden kann, ist zum Beitritt in die Sparkasse verpflichtet.

Leistungen an die Kasse: Eintrittsbeitrag: nicht rückzahlbar. Ordentliche Beiträge der Mitglieder nach Aufnahme: a. 8 % der Besoldung, b. 50 % jeder individuellen Lohnaufbesserung bis zu 35 Jahren, c. im Alter von 35 bis 55 Jahren zu den 50 % weiterer Zuschlag von $2\frac{1}{2}$ % pro Altersjahr. Der Staat bezahlt der Pensionskasse 6 % der versicherten Besoldung und der Zentralkasse 3 % dieser Besoldung. Dazu an die Pensionskasse für persönliche Lohnaufbesserungen den gleichen Beitrag wie der Versicherte. *Leistungen der Kasse:* a. ordentliche Pension, b. Invalidenrente, c. Rente für Hinterlassene. Berechtigung zum Rücktritt: Lehrer 61. Altersjahr, Lehrerinnen 58. Altersjahr. Minimalrente nach 5 Dienstjahren 35 Prozent, Maximalrente nach 35 Dienstjahren 65 Prozent. Nach dem 65. Altersjahr Abzug von 50 Prozent der einfachen Altersrente (AHV).

Kanton Solothurn

Der in unserm letztjährigen Bericht erwähnte Teuerungsausgleich für die Lehrerbesoldungen, der im November 1952 vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, ist kurz vor Weihnachten 1952 vom Kantonsrat gutgeheißen worden. Die Minimalbesoldung der Primarlehrer wurde um 400 Franken, diejenige der Bezirkslehrer um 500 Franken erhöht, die Entschädigung der Jahresstunde einer Arbeitslehrerin erfuhr eine Erhöhung um 10 Franken, alles rückwirkend auf das Jahr 1952.

Kanton Baselstadt

Auf Anregung der Kreispostdirektion ist 1952 an der Kantonalen Handelsschule eine Verkehrsabteilung geschaffen worden. Diese Abteilung will die Allgemeinbildung erweitern, welche ihre Schüler und Schülerinnen in den Basler Realschulen oder in gleichwertigen Schulanstalten erworben haben. Sie will ihnen zudem eine gründliche Fachbildung vermitteln und sie damit auf ihre spätere Anstellung bei den eidgenössischen Verkehrsanstalten, insbesondere bei der Eidgenössischen Post-, Telegraph- und Telephonverwaltung und bei den schweizerischen Bundesbahnen vorbereiten. Ferner erstrebt sie auch die Entwicklung der für diese Berufe notwendigen Charaktereigenschaften.

Am 24. Oktober 1952 wurde nach längern Vorbereitungen unter dem seit 1905 üblichen Namen «Musikschule und Konservatorium Basel» eine selbständige Stiftung errichtet, wodurch dieses Institut

verselbständigt wird. Damit finden die seit 1945 durchgeführten Organisations- und Sanierungsmaßnahmen ihren vorläufigen Abschluß.

Kanton Baselland

Am 27. August 1953 beschloß der Landrat den aktiven Beamten, Lehrern und Pfarrern eine Teuerungszulage von 67 % (statt 63 %) sowie die bisherigen Sozialleistungen rückwirkend auf den 1. Januar 1953 zu gewähren.

Eine Vorlage über die Erhöhung der Beiträge des Staates an die Primarschulgemeinden und an die Realschulorte wird vom Regierungsrat vorbereitet.

Kanton Schaffhausen

Infolge Großratsbeschluß vom 8. Dezember 1952 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen werden ab 1. Oktober 1952 an die kantonalen Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter der Staatsverwaltung (eingeschlossen Kantonsschullehrer, Reallehrer, Elementarlehrer und Arbeitslehrerinnen) nachstehende Teuerungszulagen ausgerichtet: a. 57 % der Besoldung als Grundzulage, b. Sozialzulagen: 720 Franken an Verheiratete und Ledige mit voller und dauernder Unterstützungspflicht, 480 Franken an Ledige ohne Unterstützungspflicht, 240 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, 240 Franken Kinderzulage für Schüler und Lehrlinge sowie gebrechliche, erwerbsunfähige Kinder von 18–20 Jahren. Die Gesamtzulage soll für vollbeschäftigte Verheiratete ohne Kinderzulagen mindestens 67 % und für vollbeschäftigte Ledige mindestens 62 % betragen.

Die Teuerungszulagen an die Rentner der kantonalen Pensionskasse betragen:

	<i>Verheiratete</i>	<i>Alleinstehende</i>
bis 2000 Franken Einkommen	900 Franken	700 Franken
bis 3000 Franken Einkommen	800 Franken	600 Franken
bis 4000 Franken Einkommen	700 Franken	500 Franken
bis 5000 Franken Einkommen	600 Franken	– Franken
bis 6000 Franken Einkommen	500 Franken	– Franken
Kinderzulage 240 Franken.		

Infolge des Lehrermangels mußte der sogenannte «Rucksackartikel» des Schulgesetzes vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Die im Frühjahr 1953 neu patentierten Lehrkräfte wurden sofort im Schuldienst auf dem Lande eingesetzt.

Gewisse Änderungen, die sich jedoch erst in den nächsten Jahren auswirken werden, sind an der Organisation der Kantonsschule geschehen. Aus der Erwägung heraus, daß ein gleichzeitiger Beginn des Französischunterrichtes in den Realschulen an sich wünschbar sei und überdies an der Kantonsschule selbst den Übergang von der humanistischen an die Realabteilung erleichtern würde, hat der Erziehungsrat am 19. Februar 1953 eine Weisung an die Realschulen erlassen, wonach alle Realschüler der 1. Klasse Französisch-Unterricht empfangen sollen. Von dieser Neuerung wird die humanistische Abteilung berührt. Am Seminar wurde im Frühjahr 1953 die bis jetzt durchgeführte Eignungsprüfung erstmals fallen gelassen und die Lehrerschaft beauftragt, den Neudruck der Vorschriften vom 21. Februar 1935 betreffend «Aufnahme und Entlassung, Zeugnisse und Promotionen» vorzubereiten unter Berücksichtigung der beschlossenen Neuerung. Das Kantonsschulgebäude soll modernisiert und ausgebaut werden. Der erforderliche Kredit (145 000 Franken) wurde vom Großen Rat am 21. September 1953 bewilligt.

Kanton St.Gallen

Die Schulbehörden befaßten sich mit dem Vollzuge des am 7. April 1952 in Kraft getretenen neuen *Erziehungsgesetzes* (siehe «Archiv» 1949, Seite 117f.; 1951, Seite 82; 1952, Seite 94) sowie der dazu erlassenen *Schulordnung* der Primar- und Sekundarschulen vom 8. Juli 1952. In diesem Zusammenhang befindet sich die Ordnung des im neuen Erziehungsgesetz obligatorisch erklärten *Schulzahnarztdienstes* in Vorbereitung.

Im Berichtsjahre sind vom Großen Rat zwei neue Schulgesetze erlassen worden: Das *Lehrergehaltsgesetz* und das Gesetz über die Handels-Hochschule.

Das Nachtragsgesetz zum *Lehrergehaltsgesetz*, vom 20. Dezember 1953, sieht folgende Mindestgehälter vor: Primarlehrer im ersten und zweiten Dienstjahre 6000 Franken, mit jährlichen Steigerungen von 175 Franken bis zum Maximum von 9000 Franken, nebst freier Wohnung; Sekundarlehrer 7100 Franken im ersten und zweiten Dienstjahre mit jährlichen Steigerungen von 240 Franken bis zum Maximum von 10 640 Franken, nebst freier Wohnung; die Primar- und Sekundarlehrerinnen erhalten fünf Sechstel des Gehaltes der Primar- bzw. der Sekundarlehrer, nebst freier Wohnung; Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen pro Jahreswochenstunde 185 Franken im ersten und zweiten Dienstjahr, mit jährlicher Steigerung bis auf 260 Franken im 14. Dienstjahr, ohne freie Wohnung. Das Gesetz ist,

ohne daß das Referendum ergriffen worden wäre, in Kraft getreten und kommt am 1. Januar 1954 zum Vollzug.

Das *Gesetz über die Handels-Hochschule* ist am 19. November 1953 vom Großen Rat erlassen worden. Es unterliegt dem obligatorischen Referendum und kommt am 14. Februar 1954 zur Volksabstimmung. Das Gesetz sieht für die Handels-Hochschule die Trägerschaft von Kanton und Stadt St. Gallen vor und hat die bisherige Stiftung abzulösen. Die Hochschule soll, wie bisher, eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Der Erziehungsrat hat die *Schulreform der Kantonsschule* an die Hand genommen und im Laufe des Wintersemesters 1952/53 neue Stundenzuteilungspläne für das Gymnasium (Typus A und B) beraten. Das Ziel der neuen Pläne ist eine Verminderung der Unterrichtsstunden der Klassen, die Einführung der Englischen Sprache als obligatorisches Fach des Typus A, sowie für die obersten Klassen die Schaffung eines Faches, das eine philosophische Synthese zum Abschluß des Gymnasiums sein soll.

Dem *Lehrermangel* wurde teilweise gesteuert durch Erteilung der Lehrbewilligung an Lehrkräfte, welche das Rücktrittsalter erreichten, durch Heranziehung außerkantonalen Lehrkräfte, durch Führung der dritten Seminarklasse in drei Parallelen und durch Aufnahme von sechzig gut vorbereiteten Schülern in die erste Klasse des Seminars.

Kanton Graubünden

Dem Erziehungsdepartement sind folgende die Kantonsschule betreffende Revisionsentwürfe von der Lehrerschaft zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden: Reglement über die Organisation und Leitung der Kantonsschule, Schulordnung, Reglement über die Handelsschule der Kantonsschule. Für die Revision des Lehrplanes des Gymnasiums und der Oberrealschule wurden vorbereitende Maßnahmen getroffen. Geplant ist die Aufhebung der dritten Handelsklasse und der zweiten Technischen Klasse.

Der Große Rat hat am 29. Mai 1952 die Kleinrätliche Vorlage über den *Ausbau des Lehrerseminars* einstimmig gutgeheißen und folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Bündner Lehrerseminar ist im Sinne der Kleinrätlichen Botschaft vom 10. April 1952 auszubauen. – 2. Zu diesem Zweck ist ein fünftes Seminarjahr einzuführen. – 3. Das Seminar besteht in Zukunft aus dem Unterseminar, umfassend vier Klassen, und dem Oberseminar, umfassend eine Klasse. – 4. Die Seminaraspirantenklasse wird nicht mehr geführt. – 5. Die Neuordnung der Sti-

pendien erfolgt durch den Kleinen Rat. – 6. Der Große Rat gewährt den zum Ausbau nötigen Kredit und ermächtigt das Erziehungsdepartement, die Neugestaltung ab Schuljahr 1952/53 in Kraft treten zu lassen, und zwar so, daß die jetzige dritte Klasse, Aspirantenklasse, von diesem Schuljahr an nicht mehr geführt wird und daß die Seminaristen der jetzigen 5. Klasse erstmals die 8. Klasse zu besuchen haben, Schuljahr 1954/55.

Im Schuljahr 1953/54 werden die 4., 5., 6. und 7. Klasse nach der neuen Stundenverteilung unterrichtet. Die 7. Klasse erhält als Übergangslösung vermehrten Unterricht in den berufspraktischen Fächern, sie wird 1954/55 als erste Klasse das Oberseminar besuchen.

Am 30. September 1953 stellte der Kleine Rat dem Großen Rat eine neue Vorlage zur Revision des Gesetzes betreffend Besoldung der Volksschullehrer zu mit begleitender Botschaft. Die vorausgehende Vorlage war am 26. Oktober 1952 vom Volk verworfen worden. Die Inkrafttretung ist auf den 1. September 1954 gesetzt, sofern das Volk Annahme beschließt.

Kanton Aargau

Der Großratsbeschluß über die Errichtung und den Bau kantonalen Berufsschulen (siehe Archiv 1952, S. 95) ist in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 angenommen worden. Damit ist der Kredit für den Neubau des Lehrerinnenseminars und der Töchterschule in Aarau von 2 486 000 Franken bewilligt. Die Bauarbeiten sind begonnen, und es darf erwartet werden, daß der Bau spätestens mit dem Schuljahr 1955/56 bezogen werden kann. Das Kantonale Arbeitslehrerinnenseminar und das neu beschlossene Kindergärtnerinnenseminar werden im jetzigen Gebäude der landwirtschaftlichen Schule Brugg eingerichtet werden, sobald dieses durch den Neubau der landwirtschaftlichen Schulen frei wird. Für diese liegt seit September 1953 eine Botschaft des Regierungsrates vor, welche vorsieht, in der 1. Etappe die Schulen von Frick und Muri zu erstellen und die Projekte dieser Schulen, sowie für die Schule auf der Liebegg baureif zu machen und sie dem Großen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Am 1. Dezember 1952 faßte der Große Rat den Beschluß, daß den mit Steuern stark belasteten Gemeinden bis zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen von 1919 zu den ordentlichen Staatsbeiträgen zusätzliche Staatsbeiträge gewährt werden sollen nach folgender Skala: Bei einem Steuerfuß von 141–201 und mehr Prozent ordentlicher Beitrag von 15–25 Prozent, zusätzlicher Beitrag 5–25 Prozent, Totalbeitrag 20–50 Prozent.

Schulorganisatorische Bedeutung hat der Beschluß des Großen Rates vom 23. Februar 1953, der einer versuchsweisen Einführung von einzelnen Abschlußklassen (freiwilliges 9. Schuljahr für Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschüler) zustimmte (Motion Elsasser vom 25. Mai 1948). Die Stadt Aarau hat im Frühjahr 1953 als erste aargauische Schulgemeinde den Versuch mit einer freiwilligen Abschlußklasse begonnen. Ferner hat der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates beschlossen, die Übungsschule des Seminars Wettlingen schon jetzt und nicht erst bei der Einführung des Oberseminars mit acht Klassen in drei Abteilungen zu führen (Postulate Elsasser und Stäubli). Der endgültige Entscheid über die Schaffung einer neuen Lehrstelle für Methodik und Pädagogik ist bis zur Einführung des Oberseminars aufgeschoben worden.

Der Große Rat hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1952 für 1953 zur bisherigen *Teuerungszulage* eine Pauschalzulage von 300 Franken für Verheiratete, von 250 Franken für Ledige mit Unterstützungspflicht und von 200 Franken für Ledige ohne Unterstützungspflicht beschlossen. Die staatliche Kinderzulage wird von 30 Franken auf 50 Franken erhöht, dagegen die Zulage aus der Kinderausgleichskasse von 180 Franken auf 160 Franken herabgesetzt. Nunmehr soll ein Teil der Teuerungszulagen des Staatspersonals und der Lehrerschaft in die Grundbesoldungen eingebaut werden. Auf den stabilisierten neuen Besoldungen soll eine Teuerungszulage ausgerichtet werden (nach Vorschlag des Regierungsrates 14 Prozent für Verheiratete, 12 Prozent für Ledige mit Unterstützungspflicht, 10 Prozent für Ledige ohne Unterstützungspflicht). Gleichzeitig (Oktober 1953) legt der Regierungsrat das neue *Besoldungsdekret für die Volksschullehrer* vor, mit folgenden Ansätzen: a. Lehrer an Gemeindeschulen 8030 bis 10 850 Franken, b. Lehrer an Sekundarschulen 9390 bis 12 270 Franken, c. Lehrer an Bezirksschulen 10 810 bis 13 690 Franken, d. Arbeitslehrerinnen, bis zu 30 Jahresstunden, je Jahresstunde 230 bis 320 Franken, e. Hauswirtschaftslehrerinnen, bis zu 30 Jahresstunden, je Jahresstunde 270 bis 360 Franken.¹

Kanton Thurgau

An den Lehrplänen der Oberrealschule und des Gymnasiums der Kantonsschule sind versuchsweise einige Änderungen vorgenommen worden. Sie betreffen die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

¹ Vom Großen Rat am 7. Dezember 1953 angenommen.

Kanton Tessin

Die Inkraftsetzung der «*Decreti legislativi*» im Frühjahr 1952, die die Verlängerung der obligatorischen Schulpflicht bis zum 15. Altersjahr betreffen, hatte die Umwandlung der Fortbildungskurse (allgemeine und berufliche) in «Schulen» zur Folge, ebenso die Schaffung von Haushaltungsschulen, die anfangs Oktober 1952 ihren Betrieb aufnahmen. In Vorbereitungskursen (*corsi preparatori*) erhalten die zukünftigen Lehrlinge, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, einen theoretischen und praktischen Unterricht in besondern Lehrwerkstätten. Diese Kurse bilden einen Faktor des Fortschritts im beruflichen Bildungswesen, da sie eine bessere Berufswahl vorbereiten.

Die kantonale Studienkommission befaßte sich mit verschiedenen Problemen: dem Programm der höhern technischen Schule in Lugano, einer eventuellen Verlängerung der Schuldauer an der *Scuola normale* und der Kodifizierung der Schulgesetzgebung.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Tessin und den interessierten Berufsorganisationen betrifft die Errichtung einer kantonalen Fortbildungsschule für Setzer- und Druckerlehrlinge. Das neue Institut wird seinen Sitz im Gewerbeschulhaus in Bellinzona finden und soll seine Tätigkeit bereits im Beginn des nächsten Schuljahres aufnehmen. Im September 1952 wurde in Bellinzona die kantonale Schreinerschule eröffnet, die im Vorjahr als Vorbereitungskurs bestand. Die neue Schule ist Lehrwerkstätte und ist der alten Mechanikerschule angeschlossen.

Im jüngsten Geschäftsbericht wird u. a. auf den Lehrermangel hingewiesen. Die Ursache liegt z. T. im starken Anwachsen der Schülerzahlen z. T. in den Besoldungs- und Pensionierungsverhältnissen der Lehrerschaft.

Der Staatsrat hat den verschiedenen Lehrervereinigungen ein Projekt für eine neue Besoldungsordnung vorgelegt.

Kanton Waadt

Eine außerparlamentarische Kommission ist seit Dezember 1952 mit der Prüfung eines Entwurfes des Erziehungsdepartementes zur Revision des Gesetzes über den Primarunterricht beschäftigt. Die Arbeit an der Revision des Lehrplans für die Primarschulen ist weitergeführt worden. Die vom Erziehungsdepartement eingesetzte Lehrplankommission, deren Mitglieder am Unterricht interessierte Persönlichkeiten sind, hat im Sommer 1953 ein neues Projekt fertiggestellt, das für sechs Jahre versuchsweise in Kraft gesetzt werden

soll. Eine Motion betreffend die Schaffung eines kantonalen Technikums in Yverdon ist vom Großen Rat am 24. August 1953 an eine Kommission zum Studium gewiesen worden. Zur Reorganisation des Lehrplans der Ecole normale besteht bereits ein von der Lehrerkonferenz ausgearbeitetes Projekt.

Als Besonderheit erwähnen wir, daß die technische Fakultät an der Universität Lausanne, die «Ecole d'Ingénieurs», eine Art Parallelanstalt zur ETH und älter als diese auf ihr 100jähriges Bestehen zurückblicken darf. Sie wurde 1853 als Ecole spéciale auf privater Basis begründet und 1869 vom Kanton übernommen. Ihr besonderes Anliegen ist die Ausnützung der Wasserkräfte.

Kanton Wallis

Am 20./21. Dezember 1952 gewährte das Walliser Volk dem Staatsrat den notwendigen Kredit für den Ausbau des Kollegiums von Brig, die Vergrößerung der Taubstummenanstalt von Bouveret und die Erstellung einer Turnhalle für Kollegium und Lehrerseminar von Sitten.

Auf Beginn des Schuljahres 1952/53 konnte im Kollegium in Brig die Handelsschule eröffnet werden. Sie wird ergänzt durch eine Verkehrsabteilung, welche die Schüler auf die Prüfung für den Eintritt bei Post, Bahn und Telegraph vorbereitet. Beide Abteilungen umfassen drei Schuljahre. Im ersten und zweiten Jahr werden sie gemeinsam geführt. Die heutige Realschule soll auf mehr technisch-handwerklicher Grundlage beibehalten werden, soweit die Bedürfnisse es verlangen. Die rechtliche Verankerung dieser Neuordnung beruht vorläufig auf einem Staatsratsbeschluß. Die anhängige Revision eines kantonalen Mittelschulgesetzes wird eine klare Lösung bringen.

Im November 1952 wurde vom Großen Rat dem Lehrpersonal eine Teuerungszulage von fünf Prozent der Bruttobesoldung gewährt, ebenso im November 1953 für das Jahr 1954.

Kanton Neuenburg

Das Neuenburger Volk hat am 22./23. November 1952 mit sehr großer Mehrheit (zirka 13 000 Ja gegen zirka 5000 Nein) der Errichtung neuer Universitätsgebäude und der Umwandlung des bisherigen Gebäudes zugestimmt. Es handelt sich um einen Kredit von 2 605 000 Franken. Ebenso gewährte das Neuenburger Volk den erforderlichen Kredit zur Errichtung eines Schulgebäudes bestimmt zur Aufnahme des Gymnase Cantonal und der Ecole Normale in Neuenburg. Am

18. Dezember 1952 hat der Große Rat ein Gesetz angenommen, das die Erweiterung der staatlichen Intervention auf dem Gebiete der Subventionierung von Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und sportlichen Einrichtungen erlauben wird. Der Staat wird überdies die Anschaffung von allgemeinem Unterrichtsmaterial und von Schulmobiliar subventionieren.

In Beratung steht ein Gesetzesprojekt über den «Fonds scolaire de prévoyance», geplant ist die Revision des Prüfungsreglementes und der Lehrpläne (Programmes) für das Enseignement secondaire et professionnel.

Ein Regierungsratsbeschluß vom 17. Juni 1952 genehmigt die neue Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinde Neuchâtel, welche die Verpflichtungen und Leistungen beider Partner in bezug auf den Universitäts-, pädagogischen und Gymnasialunterricht regelt.

Am 25. September 1952 wurde die Ecole Suisse de droguerie offiziell eingeweiht (s. Archiv 1952, S. 97). Im April bis Juli 1952 wurde ein Vorbereitungskurs durchgeführt.

Erwähnenswert sind noch folgende Neuerrichtungen bzw. Planungen: In Neuenburg ist eine *Elternschule* (Ecole des parents) begründet worden, die ihre Anregung durch die Elternschule der Stadt Paris bekommen hat. Eltern und Lehrerschaft finden sich quartierweise zu regelmäßiger gemeinsamer Fühlungnahme und Aussprache zusammen. Jede Sitzung wird durch die «causerie» eines Pädagogen, Psychologen, Arztes usw. eröffnet. Ein Bulletin: «Nos gosses et nous», das praktische Ratschläge enthält, wird vier- bis fünfmal jährlich in allen Haushaltungen der Stadt verteilt. Geplant ist die Errichtung einer *Volkshochschule* in der Art, wie sie in Lausanne und in Zürich besteht. Eine Informationsversammlung fand zu diesem Zwecke am 16. Juni 1953 in La Chaux-de-Fonds statt.

Kanton Genf

Ein neues Reglement für die «Etudes pédagogiques» liegt im Entwurf vor und steht in Diskussion bei der Lehrerschaft, ebenso der Lehrplanentwurf (Plan d'études) für den Primarunterricht (degré enfantin, primaire et complémentaire).

Die Umwandlung in der Struktur der Ecole des Arts et Métiers wurde 1952 durchgeführt. Die Ecole des Arts et Métiers besteht jetzt aus fünf Schulen: mécanique, métiers du bois et du bâtiment, horlogerie technique und école complémentaire für die obligatorischen Lehrlingskurse der Industrielehrlinge. Die Ecoles d'art bilden ein einheitliches Ganzes.